



Kanton Zug

Leihmutterschaft

Zivilstandswesen im Spannungsfeld zwischen
Kindeswohl, Familienwunsch und verfassungsmässigem Verbot

Markus Stoll, Abteilungsleiter Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

Bundesgericht zur Leihmutterschaft
Keine doppelte Vaterschaft
NZZ, 21.05.2015

Schweizer Ehepaar lässt Baby in den USA
austragen – und erlebt die Hölle.
Blick, 15.06.2014

Leserkommentar:

Gleichgeschlechtliche Paare und Kinder passt für mich nicht zusammen. Heiraten ok, Kinder nein.

Leserkommentar:

Willkommen im 21. Jahrhundert. Wo ist das Problem? ...da hat sich keiner einzumischen, geht doch niemanden was an.

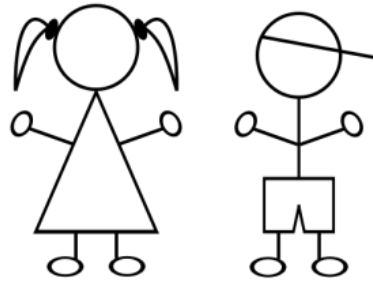
Agenda

1. Beteiligte Parteien
2. Ablauf Leihmutterschaft am Beispiel der USA
3. Aufgaben der Aufsichtsbehörde
4. Anspruchsgruppen
5. Fragestellung zur Leihmutterschaft
6. Fall SG - Bundesgerichtsentscheid
7. Fragen

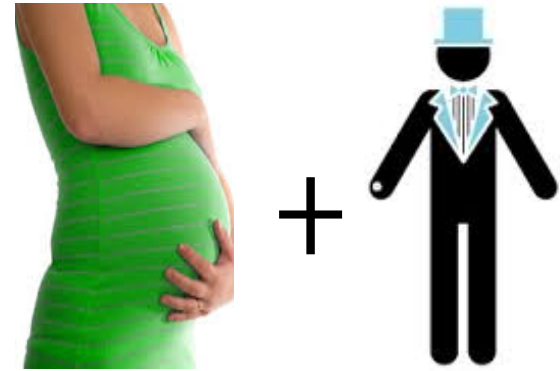
Leihmutterschaft - die beteiligte Parteien



Agentur



Wunschkind



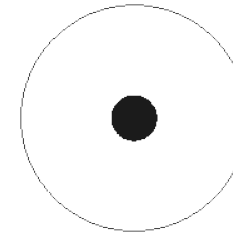
Leihmutter & Ehemann



Wunscheltern

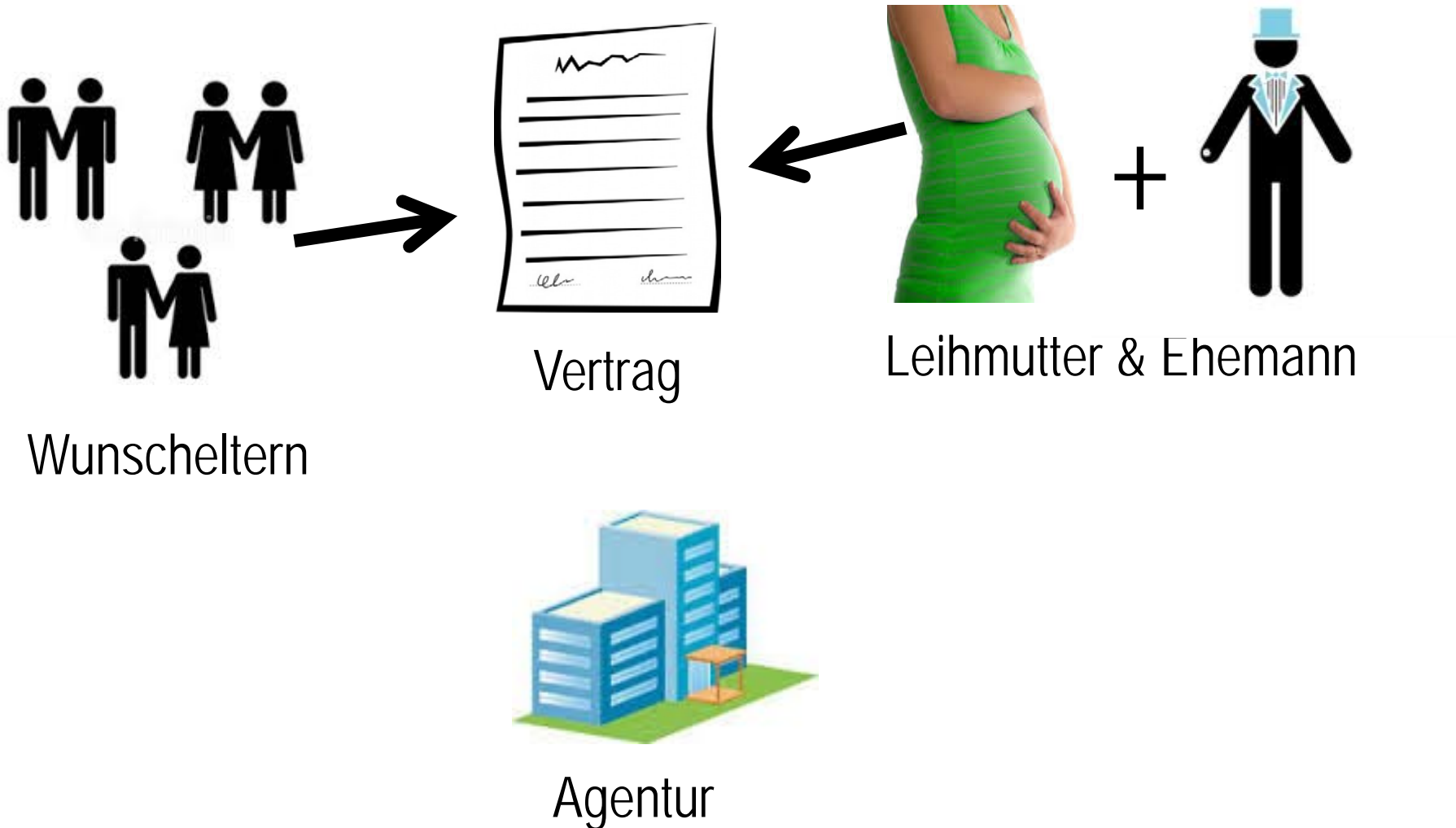


Samenspender



Ezellenspenderin

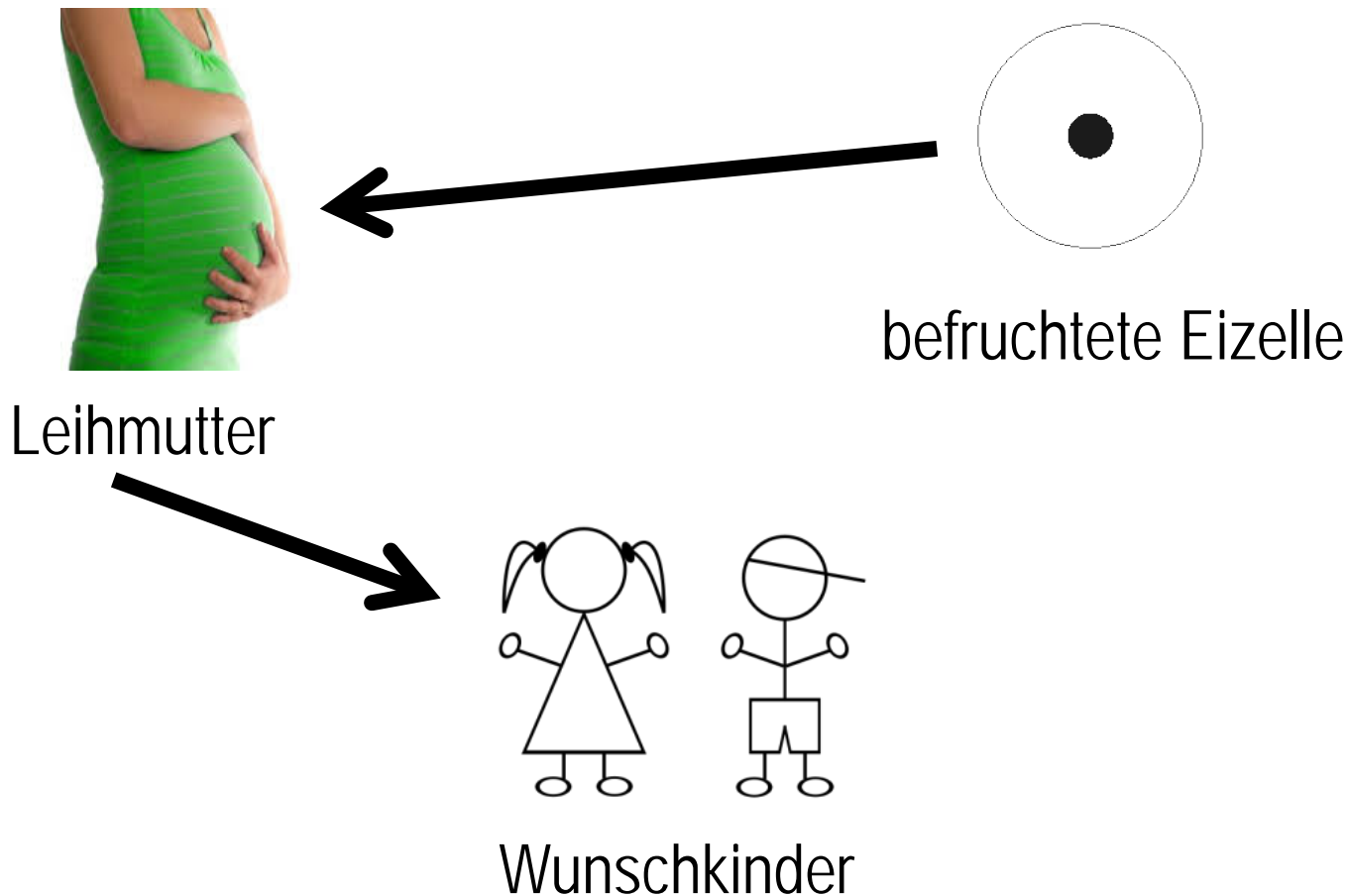
Ablauf Leihmutterschaft am Beispiel der USA (1)



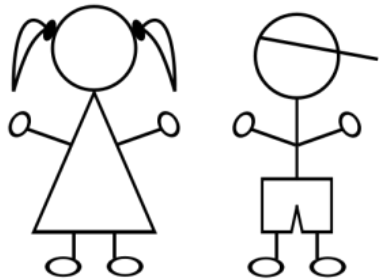
Inhalt Leihmutterschaftsvertrag

- Zweck und Absichten
- Verpflichtung der Kindsmutter zu medizinischen Voruntersuchungen
- Pflichten der Leihmutter
- Sorgerecht der Wunscheltern
- Geburt / Schwangerschaftsabbruch / Reduktion / Tod des Fötus
- Ärztewahl
- Bezahlung und Auslagen
- Versicherung
- Beendigung des Vertrages
- Verschwiegenheitsvereinbarungen

Ablauf Leihmutterschaft am Beispiel der USA (2)



Ablauf Leihmutterschaft am Beispiel der USA (3)



Wunschkinder



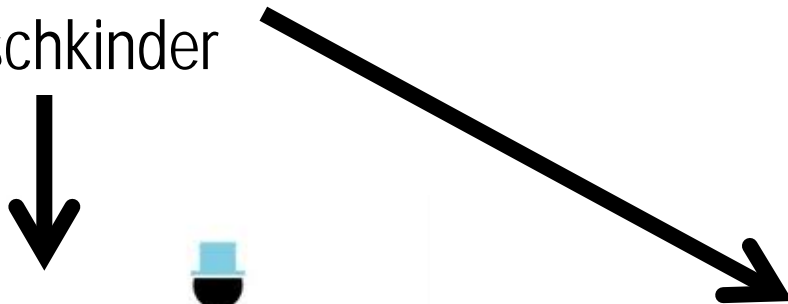
Gericht USA



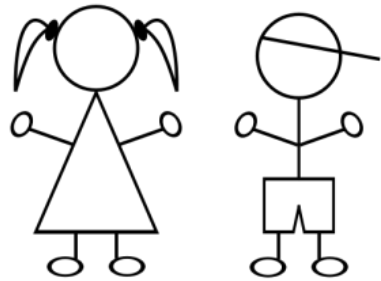
Leihmutter & Ehemann



Wunscheltern



Ablauf Leihmutterschaft am Beispiel der USA (4)



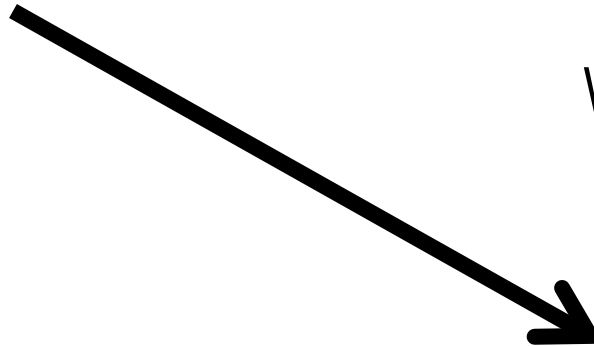
Wunsch Kinder



Wunsch Eltern



CH- Zivilstandsregister



Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde (1)

Art. 32 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291)

- ¹ Eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand wird aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde in die Zivilstandsregister eingetragen.
- ² Die Eintragung wird bewilligt, wenn die Voraussetzungen der Artikel 25-27 erfüllt sind.
- ³ Die betroffenen Personen sind vor der Eintragung anzuhören, wenn nicht feststeht, dass im ausländischen Urteilsstaat die verfahrensmässigen Rechte der Parteien hinreichend gewahrt worden sind

Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde (2)

Art. 27 Abs. 1 IPRG

Eine im Ausland ergangene Entscheidung wird in der Schweiz nicht anerkannt, wenn die Anerkennung mit dem schweizerischen Ordre public **offensichtlich** unvereinbar wäre.

Art. 27 Abs. 3 IPRG

Im Übrigen darf die Entscheidung in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

- Eintragungsverweigerung nur möglich, wenn Entscheid im Endergebnis gegen fundamentale Werte der Schweiz verstösst.
- In der Regel wird ein ausländischer Entscheid anerkannt

Beurteilung der Gerichtsurteile

Ein Leihmutterschaftsurteil beinhaltet in der Regel folgende Feststellungen:

1. Aufhebung des Kindsverhältnisses zur gebärenden Mutter
2. Aufhebung des Kindsverhältnisses zum Ehemann der gebärenden Mutter
3. Feststellung des Kindsverhältnisses zu den Wunscheltern und Übertragung des Sorgerechts

Anspruchsgruppen (1)

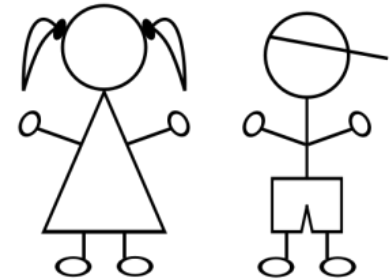


Wunscheltern

- Menschenwürde (Art. 7 Bundesverfassung BV)
- Recht auf Schutz gegen Diskriminierung (Art. 8 BV)
- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 13 BV)
- Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV)

Anspruchsgruppen (2)

- Menschenwürde (Art. 7 BV)
- Recht auf Schutz gegen Diskriminierung (Art. 8 BV)
- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 13 BV)

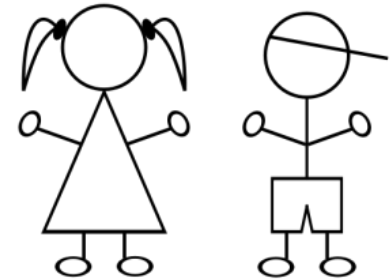


Wunschkinder

Anspruchsgruppen (3)

Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; SR 0.107)

- Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und
- hat das Recht auf einen Namen von Geburt an und
- das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und
- soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.



Wunschkinder

Anspruchsgruppen (4)

Recht auf

- Schutz vor Diskriminierung
- Schutz der Würde der Frau (Art. 7 BV)
 - Selbständige Entscheidung eine Leihmutter zu sein
 - Beratung und Betreuung vor, während und nach der Schwangerschaft
 - Zustimmung mind. 6 Wochen nach der Geburt



Leihmutter

Anspruchsgruppen (5) - Gesellschaft

- Einhaltung der schweizerischen Rechtsordnung
 - Verbot der Leihmutterschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. d BV)
 - Verbot von Adoption und Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren für homosexuelle Paare (Art. 28 des Partnerschaftsgesetzes; PartG; SR 211.231)

Fragestellungen zur Leihmutterschaft (1)

- Verwandtschaft durch Vertrag - Kauf einer Elternschaft?
- Leihmutterschaft ist in der Schweiz auf Verfassungsstufe verboten.
- Bei heterosexuellen Paaren sieht man der eingereichten Geburtsurkunde nicht an, ob es sich um eine Leihmutterschaft handelt.
- Wunscheltern versuchen teilweise Kindsverhältnisse aus Leihmutterschaften zu verschleiern.
- Meist handelt es sich um eine anonyme Eizellenspende. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist bereits bei der Zeugung verletzt.

Fragestellungen zur Leihmutterschaft (2)

- Fehlende Abklärung der Eignung der Eltern? Ist dieses Kriterium überhaupt notwendig?
- Ausbeutung der gebärenden Mutter?
- Bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen stellt das Gericht nicht zwingend die genetische Abstammung zum Kind fest.
- Infostar ist nicht auf die Beurkundung von zwei gleichgeschlechtlichen Elternteilen ausgelegt.

Fall SG - Bundesgerichtsentscheid (1)

Am 21. Mai 2015 wurde am Bundesgericht die Eintragung eines Kindes in die Zivilstandsregister, welches mit Hilfe einer Leihmutter geboren worden ist öffentlich verhandelt (Fall 5A_748/2014).

Ausgangslage

- 2 Väter in eingetragener Partnerschaft
- 1 genetischer Vater / 1 genetisch nicht verwandter Wunschvater
- Leihmutterschaft in den Vereinigten Staaten
- Kind wurde in den USA geboren und ist amerikanischer Staatsangehöriger
- Das vorgeburtliche Gerichtsurteil erklärte beide Elternteile zu den offiziellen Vätern
- Die Beziehung des Kindes zur gebärenden Mutter wurde aufgehoben.

Fall SG - Bundesgerichtsentscheid (2)

- Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand verweigerte am 21. März 2012 die Eintragung ins Personenstandsregister von beiden Elternteilen
 - Gegen diesen Entscheid führten die Wunscheltern Beschwerde.
- Das Departement des Innern hiess die Beschwerde gut und ordnete die Eintragung von beiden Vätern an.
 - Gegen diesen Entscheid führte das Bundesamt für Justiz Beschwerde und verlangte, dass nur der genetische Elternteil eingetragen werden soll, zudem sollen die Angaben über die Leihmutterschaft im Zivilstandsregister registriert werden.

Fall SG - Bundesgerichtsentscheid (3)

- Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde ab, ordnete aber an, dass die Angaben über die Leihmutterschaft im Zivilstandsregister registriert werden müssten.
 - Dagegen erhob das Bundesamt für Justiz Beschwerde beim Bundesgericht.
- ➔ Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut.

Fall SG - Bundesgerichtsentscheid (4)

Das Bundesgericht entschied :

- Die Aufhebung der rechtlichen Beziehung zur gebärenden Mutter aufgrund einer Verzichtserklärung ist nicht Ordre-public-widrig.
 - Der genetische Vater wird als rechtlicher Vater eingetragen.
 - Der genetisch nicht verwandte Elternteil wird **nicht** in das Zivilstandsregister eingetragen, da die Eintragung gegen den schweizerischen Ordre public verstösst.
 - Die Information über die Leihmutter (Name, Vorname, Geburtsdatum) wird im Zivilstandsregister als Hintergrundinformation vermerkt.
- ➔ Das begründete Urteil ist noch nicht vorhanden. Die Aussagen stützen sich auf die Medienmitteilung des Bundesgerichts

Fall SG - Bundesgerichtsentscheid (5)

Das Bundesgericht begründete diesen Entscheid:

- Leihmutterschaft ist in der Bundesverfassung verboten. Dieses Verbot gilt als Grundüberzeugung und harter Kern der hiesigen Rechtsordnung.
- Durch das kalifornische Urteil wird durch Geburt ein Rechtsverhältnis zum genetisch nicht verbundenen „Vater“ hergestellt, das in der Schweiz nicht möglich wäre.
- Soweit das amerikanische Urteil eine gewisse funktionale Nähe zur Adoption aufweist, wäre eine solche vorliegend ausgeschlossen, weil das geltende Schweizer Recht die Stiefkindadoption durch eingetragene Partner nicht zulässt.
- Im Rahmen einer Adoption wäre gemäss schweizerischem Ordre public zudem eine Eignungsprüfung des Adoptionswilligen erforderlich.

Fall SG - Bundesgerichtsentscheid (6)

- Der einzige Bezug der beiden eingetragenen Partner zu den USA in der Umgehung des Schweizerischen Verbots der Leihmutterschaft besteht. Andere Berührungspunkte zu den USA, wie etwa Wohnsitz oder die amerikanische Staatsbürgerschaft, bestehen nicht.
- Die Verweigerung der Eintragung ist schliesslich auch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vereinbar, da der genetische Vater in das Zivilstandsregister eingetragen wird.
- Der genetische Vater ist bekannt und aufgrund des Kindesverhältnisses zu ihm ist auch der Aufenthalt des Kindes in der Schweiz und in der betreffenden Familie gesichert.
- Das Bundesgericht entscheidet den vorliegenden Fall mit Blick auf die spezifische Konstellation. Es lässt offen, ob in anderen Situationen eine unterschiedliche Beurteilung angebracht wäre.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

